

Zur Beherzigung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **15 (1908)**

Heft 10

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-528461>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bur Beherzigung.

Das Erziehungsdepartement des Kantons Thurgau erläßt an die Lehrerschaft ein Zirkular, worin es zu möglichster Vermeidung der körperlichen Strafe mahnt. Es treffe den Vorwurf des Mißbrauches oft Lehrer, denen im übrigen für gute Schulführung nur Anerkennung gezollt wird. Der Beilage „Die Sicherheitsgebote zur körperlichen Bücktigung“, verfaßt von dem angesehenen thurgauischen Schulmann: Stefan Christinger in Hüttlingen, entnehmen wir folgende beherzigenswerte Stellen pädagogischer Weisheit:

Du sollst das Recht der Körperstrafe an dem Kinde nicht gewohnheitsmäßig, sondern nur ausnahmsweise und so sparsam als möglich gebrauchen; denn es verträgt sich nur dann mit dem guten Geiste der Schule, wenn es selten gebraucht wird.

Es ist ein guter Grundsatz der Strafrechtspflege, daß niemand unerhörterweise richten soll.

Von alters her und heute noch sind etliche Tazen auf die flache Hand mit mehr oder minder Salzgehalt die ungefährlichste Art der körperlichen Bücktigung und tun den Dienst in der Regel vollkommen, wo überhaupt die Körperstrafe etwas ausrichten kann.

Du sollst das tränkliche oder schwächliche Kind, sowie auch das traurige schonen; denn du kannst dir denken, wie es einem freudlosen Herzen in allerlei Pein zu Mute ist. Und das dumme und unbegabte Kind sollst du nicht bestrafen um seiner großen Dummheit willen; denn es leidet darunter schon genug.

Bedenke auch wohl, daß dem Kinde die Haare und Ohren nicht zum Ziehen, Rupsen und Ausreißen von Gott geschenkt sind, sondern daß sie einen ganz andern und höhern Zweck zu erfüllen haben.

Das Ehrgefühl ist ein starker Antrieb zum Guten in der kindlichen Seele und soll nicht zertreten, sondern gepflegt und geschont werden. Unter vielen Schlägen aber kommt es um, und unter allzu häufigem Schelten wird es verbittert.

Du sollst in keinem Fall ohne Vorbedacht nur die Strafart wählen, welche dir gerade die kürzeste und bequemste scheint, sondern diejenige, welche bei einiger Ueberlegung den sichersten Erfolg verspricht. Denn der oberste Zweck der Schulstrafe ist nicht Sühne, sondern Besserung und Erziehung.

Du sollst jedes Kind, das deiner Leitung anvertraut ist, nach seiner geistigen Natur kennen lernen und darnach seine ganze Behandlung einrichten. Was dem einen gesund und nützlich ist, kann dem andern zum Schaden sein. Man soll auch nicht mit Kanonen auf Sperlinge schießen und nicht mit Vogelstaub auf Elefanten. Wenn du aber nicht alle kennen lernen und nicht ganz ihrer Natur gemäß behandeln kannst, so sollst du doch allen mit freundlichem Wohlwollen begegnen in der stillen Zuversicht, daß sie in der großen Mehrheit willig seien, ihre Pflicht zu tun.

— Z.

Bundeschulsubvention. Red. Baumberger plädiert in den „Neue Zürcher Nachrichten“ dafür, „allfällig neue Bundesmittel für Schulzwecke nicht für die Volksschule, sondern für die Hochschulen zu bewilligen.“

Lehrermangel. Wie die „Zürichsee-Zeitung“ berichtet, dürfte sich nächstens im Kanton Zürich ein unliebsamer Mangel an Primarlehrern bemerkbar machen, nachdem ein solcher von Sekundarlehrern bereits länger besteht. Schon jetzt müssen pensionierte Lehrer und verheiratete Lehrerinnen in Anspruch genommen werden. Die Erziehungsdirektion habe erklärt, daß sie keine Witare mehr zur Verfügung habe, insolgedessen amte auch in Thalwil eine unpatentierete Lehrerin, welche sich allerdings über entsprechende Befähigung als Lehrerin einer Haushaltungsschule ausgewiesen hat.